

# S A T Z U N G

der Forstbetriebsgemeinschaft Odenthal e.V.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Forstbetriebsgemeinschaft Odenthal e.V.**. Der Zusatz „e.V.“ wird erst geführt, nachdem der Verein wie beabsichtigt ins Vereinsregister eingetragen worden ist.

Der Verein wird Mitglied im Waldbauernverband NRW e.V.

2. Der Verein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und erhält seine Rechtsfähigkeit als Idealverein durch Eintragung im Vereinsregister.
3. Sitz des Vereins ist Odenthal, der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Zivilgemeinde Odenthal und der angrenzenden Umgebung.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Überwindung von Strukturnachteilen von Besitzern kleinerer Waldflächen durch Koordination der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen (vgl. Nr. 3).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen, die die in Nr. 1 genannten Zwecke fördern, insbesondere:
  - Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstwirtschaftlichen Vorhaben
  - Abstimmung der für forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben
  - Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
  - Bau und Unterhaltung von Wegen
  - Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung
  - Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für eine oder mehrere der obigen Maßnahmen
  - Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Unkrautbekämpfungsmittel und sonstigen Forstschutzmitteln, etc. sowie deren zweckmäßige Verwendung

- Abschluss von Versicherungen zur gemeinschaftlichen Absicherung der angeschlossenen Waldflächen

3. Ziel der FBG ist es,

- die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile
  - geringer Flächengröße,
  - ungünstiger Flächengestalt,
  - der Besitzersplitterung,
  - der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel

zu überwinden.

4. Die FBG finanziert sich durch

- Mitgliedsbeiträge
- Umlagen.

5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern Zwecke, die den Interessen seiner Mitglieder dienen.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche **Beitrittserklärung** der natürlichen oder der juristischen Person, die beabsichtigt, Mitglied zu werden.

Mitglieder der FBG sind ausschließlich Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen im Sinne des BWaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen.

Nur im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist den Beitrittswilligen innerhalb von vier Wochen ein schriftlich begründeter Ablehnungsbescheid durch den Vorstand zu erteilen, der keiner Begründung bedarf. Dem Mitgliedswilligen steht hiergegen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft ist vererblich, wenn diese beim Eigentümer einer Waldfläche besteht. Das Mitglied hat durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld dafür Sorge zu tragen, dass die FBG im Erbfall entsprechend informiert wird.
3. Wird die letzte, dem Mitglied gehörende, unter die Verwaltung der FBG fallende Waldfläche veräußert, endet im Regelfall die Mitgliedschaft in der FBG. Stattdessen hat der/haben die Erwerber die Möglichkeit, seinerseits/ihrerseits Mitglied der FBG zu werden, wogegen eine Ablehnung durch die FBG nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
4. Im Einzelfall kann auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds die Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft auch ohne Waldbestand im Eigentum des Mitglieds fortbestehen (vgl. hierzu auch § 7). § 6 Nr. 1 (4) gilt entsprechend.
5. Die FBG ist von ihren Mitgliedern über Veränderungen im Waldbestand, die Einfluss auf die Mitgliedschaft haben, zu informieren.

## § 7 Fördermitgliedschaft

1. Entgegen der Regelung des § 6 Nr. 1 (3) können natürliche oder juristische Personen auf Antrag auch dann als Fördermitglieder in die FBG aufgenommen werden, wenn sie nicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen im Sinne des BWaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen sind.
2. Fördermitglieder nach Abs. 1 haben in der Mitgliederversammlung (§ 11) kein Stimmrecht. Die übrigen Regelungen dieser Satzung zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft sowie zu Rechten und Pflichten von Mitgliedern finden entsprechende Anwendung auf Fördermitglieder.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft Odenthal e.V. endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Kündigung ist erstmals zulässig zum Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach Beitritt.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er erteilt dem Mitglied einen entsprechenden Bescheid, gegen den innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig ist, die bei ihrer nächsten turnusgemäßen Einberufung im Rahmen des Vereins endgültig entscheidet.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch Anrufen der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

3. Ein Mitglied kann außerdem durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden mit der Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist und eine Postzustellung nach dreifachem Versuch erfolglos geblieben ist.

Eine Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen und bereits entrichteten Umlagen erfolgt in Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich nicht.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der (geschäftsführende) Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung der Beitragsordnung, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitglieder werden zur Versammlung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, soweit E-Mail-Anschriften vorhanden sind, auch per E-Mail, eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung an die Mitglieder bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn diese dringlich sind und die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Anträge über die Abwahl des Vorstandes oder über die Auflösung des Vereins. Diese Gegenstände können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung davon abweichend einen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Mitglieds, über den seinerseits zunächst per Akklamation abzustimmen ist.
8. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht. Änderungen der Satzung, des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

9. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmen von Vertretern juristischer Personen oder von Gesamthand Eigentümern/Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
10. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Wertung außer Betracht.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch einen Protokollführer erstellt wird, der zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand bestimmt wird. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiederzugeben und ist nach der Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wurde ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt, hat auch dieser das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll kann den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis gegeben werden.

### **§ 11a Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über die folgenden, wesentlichen Angelegenheiten des Vereins:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Grundsätze der Geschäftsführung
- d) Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen
- e) Erlass oder Änderungen der Beitragsordnung
- f) Festsetzung von Umlagen und sonstigen Entgelten
- g) Aufnahme von Darlehen für den Verein
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- i) (satzungsgemäße) Verwendung von Finanzmitteln
- j) Änderungen der Satzung
- k) Anträge auf Aufnahme in Berufungsfällen
- l) Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen
- m) Auflösung des Vereins

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie aus dem Kassierer (Geschäftsführer). Sie vertreten den Verein ge-

richtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund – und nur von der Mitgliederversammlung – abberufen werden.
3. Die Wahl erfolgt einzeln, nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig, getätigte Aufwendungen und Auslagen werden erstattet.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte der FBG weiter, bis eine außerordentliche Mitgliederversammlung den neuen Vorstand gewählt hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen nach dem Ende der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds einzuberufen.
7. Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen mehrheitlich (einfache Mehrheit). Geheime Abstimmung erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Vorstandsmitglieds.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG und ist insbesondere zuständig für
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung der Mitgliedschaften
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Verhängung von Vertragsstrafen
  - Erstellen eines Haushaltsplans
  - Erstellen des Rechnungsabschlusses
9. Der Vorstand ist berechtigt, das laufende Geschäft der Verwaltung der FBG (vorbereitende Buchhaltung, Buchhaltungs- und Jahresabschlussarbeiten, Abrechnung und Schriftverkehr mit Mitgliedern und Vertragspartnern) durch angestellte Mitarbeiter oder externe Dienstleister erbringen zu lassen.
10. Der Vorstand kann im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln für den Zusammenschluss für seine Mitglieder zeichnend tätig werden. In diesem Fall übernimmt der Vorstand keine Haftung für die Ausführung, Pflege, Unterhaltung oder sonstige Sicherstellung und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel. Die alleinige Verantwortung hierfür obliegt dem einzelnen Mitglied, welches die Maßnahme geplant hat und durchführen will.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Vorstandsperiode einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht selbst Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins bestimmt, legt die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens fest. Bestehen Zweifel über die Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft der mit dem Vereinsvermögen begünstigten Körperschaft, fällt das Vereinsvermögen zunächst an die Zivilgemeinde Odenthal mit der Auflage, die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens sicherzustellen.

### **§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Gerätschaften der FBG im Rahmen der Kapazitäten zu nutzen. Diese sind schonend zu behandeln.
2. Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten.
4. Die Mitglieder haben das Recht, zum Verkauf vorgesehenes Holz der Forstbetriebsgemeinschaft zum Kauf oder zur Verkaufsvermittlung anzubieten.



5. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen (vgl. § 7 Nr. 4). Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag und durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen zu leisten.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße der Mitglieder mit einer Geldstrafe von bis zu 500,00 € zu ahnden. Vor Verhängung der Strafe ist das Mitglied anzuhören.
8. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
  - b) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen
  - c) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen
  - d) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden
9. Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
10. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden.
  - b) Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Odenthal am 01.03.2017 einstimmig beschlossen, vom gewählten Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und im Gründungsstadium durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.17 in § 3 geändert."

Das Protokoll dieser Mitgliederversammlung sowie die Urschrift dieser Satzungsfassung sind zur Urschrift der Satzung in der Fassung der Gründungsversammlung vom 01.03.2017 zu nehmen.

Odenthal, den 18.09.2017

Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Schatzmeister

# PROTOKOLL

über die unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften  
am 18.09.2017  
abgehaltene Vollversammlung sämtlicher Mitglieder der in Gründung befindlichen

Forstbetriebsgemeinschaft Odenthal e. V.

Versammlungsort: Kanzlei Quack & Bloßfeld, Neschener Straße 217,  
51519 Odenthal

Dauer der Versammlung: 19:30 bis 21:00 Uhr

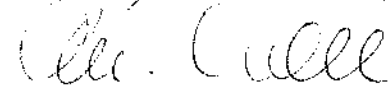
Anwesende: Josef Koll, Peter Schumacher, Yvonne Norbistrath,  
Peter Kimmel, Peter Büchel, Reiner Heisterkamp,  
Tobias Peter, Christa Koll (ohne Stimmrecht, Schriftführerin), Dietrich  
Quack, Steuerberater (ohne Stimmrecht)

Es sind somit alle Gründungsmitglieder anwesend, eine Veränderung des Mitgliederbestandes seit Gründung hat nicht stattgefunden, sodass es sich um eine Vollversammlung sämtlicher Mitglieder handelt.

Nach Erläuterungen zum Hintergrund der notwendigen Satzungsänderung durch Herrn Steuerberater Quack aufgrund seiner Rücksprache mit der Rechtspflegerin des Amtsgerichts im Zusammenhang mit der beantragten Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beschließen die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder **einstimmig** folgende Satzungsänderung:

1. In § 3, Zweck des Vereins, wird die Nummerierung geändert. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5. Der Verweis in § 3 Nr. 1 auf Nr. 4 wird geändert in Verweis auf Nr. 3.
2. In der neuen Nummer 5 des § 3, Zweck des Vereins, wird das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen.
3. Ein Exemplar der Satzung in geänderter Form wurde vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet.

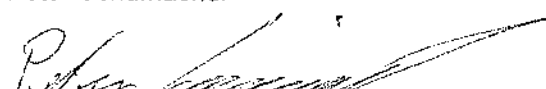
Odenthal, 18.09.2017



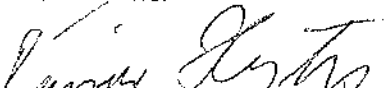
Christa Koll  
(Schriftführerin)



Peter Schumacher



Peter Kimmel



Reiner Heisterkamp



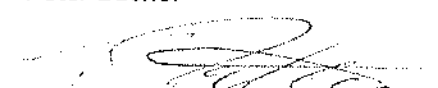
Josef Koll



Yvonne Norbistrath



Peter Büchel



Tobias Peter